



Initiative Erdgasspeicher e.V.
Glockenturmstraße 18
14053 Berlin

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255
info@erdgasspeicher.de

www.erdgasspeicher.de

Regulierung reiner Wasserstoffnetze im EnWG

Stellungnahme

Berlin, 27. Januar 2021

Über die Initiative Erdgasspeicher e.V.

Die INES ist ein Zusammenschluss von Betreibern deutscher Gasspeicher und hat ihren Sitz in Berlin. Mit derzeit 13 Mitgliedern repräsentiert die INES über 90 Prozent der deutschen Gasspeicherkapazitäten. Die INES-Mitglieder betreiben damit auch knapp 25 Prozent aller Gasspeicherkapazitäten in der EU.

1. Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat am 22. Januar 2021 die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf unter anderem zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angestoßen. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Regelungen sind auf Basis eines Eckpunktepapiers formuliert worden, das die Regelungsintention bereits ausführlich darlegte. Die Eckpunkte sind seit dem 10. Dezember 2020 bekannt. Am 18. Dezember 2020 hat das BMWi das Eckpunktepapier darüber hinaus den relevanten Verbänden in einer Informationsveranstaltung ausführlich erläutert und mit ihnen diskutiert.

Die Initiative Erdgasspeicher e.V. (INES) dankt dem BMWi für die Anhörung zum Referentenentwurf und nimmt nachfolgend zu ausgewählten Regelungsinhalten Stellung.

2. Wasserstoffspeicher und ihre Betreiber

Mit dem Novellierungsvorschlag wird im EnWG ein neuer Abschnitt 3b *„Regulierung von Wasserstoffnetzen“* eingefügt. Damit verbunden ist der Wille, eine Übergangsregulierung für Wasserstoffnetze gesetzlich zu schaffen. Entsprechend der vorherigen Äußerungen des BMWi ist klar, dass diese Regelungen Gültigkeit besitzen sollen, bis durch Änderungen des dritten Energiepakets unionsrechtliche Regulierungsvorgaben für den Bereich Wasserstoff erlassen und national umgesetzt worden sind. Gemäß ihrem Arbeitsprogramm plant die Europäische Kommission im vierten Quartal 2021 eine Revision des dritten Energiebinnenmarktpakets *„to regulate competitive decarbonised gas markets“*.

Im Kern bezieht sich der Regulierungsvorschlag des BMWi zwar auf Wasserstoffnetze. Gemäß § 28j (3) EnWG *„Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen“* gilt der § 28m EnWG *„Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen“* allerdings auch für *„Betreiber von Speicheranlagen entsprechend“*. Damit verbunden ist die Intention, eben diesen Teil der Wasserstoffnetz-Regulierung auch auf Betreiber von Wasserstoffspeichern zu übertragen.

Definition Wasserstoffspeicherbetreiber

INES empfiehlt, im § 28j (3) EnWG auf *„Betreiber von Wasserstoffspeicheranlagen“* zu verweisen.

Da der Novellierungsvorschlag vorsieht, den § 3 Nr. 9 EnWG *„Betreiber von Speicheranlagen“* in Nr. 6 *„Betreiber von Gasspeicheranlagen“* neu zu fassen, fehlt ein Bezug für diesen Verweis.

Den Verweis im § 28j (3) EnWG auf *„Betreiber von Gasspeicheranlagen“* umzuformulieren ist allerdings nicht ausreichend, weil Betreiber von Gasspeicheranlagen *„die Aufgabe der Speicherung von Erdgas wahrnehmen“*. Mit dieser Änderung ist also kein Bezug zu Wasserstoffspeicherbetreibern herzustellen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt INES, im § 3 EnWG zwei Begriffsbestimmungen einzufügen:

Betreiber von Wasserstoffspeichieranlagen

natürliche oder juristische Personen oder rechtlich unselbständige Organisationseinheiten eines Energieversorgungsunternehmens, die die Aufgabe der Speicherung von Wasserstoff wahrnehmen und für den Betrieb einer Wasserstoffspeichieranlage verantwortlich sind,

Wasserstoffspeichieranlage

eine einem Energieversorgungsunternehmen gehörende oder von ihm betriebene Anlage zur Speicherung von Wasserstoff, einschließlich des zu Speicherzwecken genutzten Teils von LNG-Anlagen, jedoch mit Ausnahme des Teils, der für eine Gewinnungstätigkeit genutzt wird, ausgenommen sind auch Einrichtungen, die ausschließlich Betreibern von Leitungsnetzen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorbehalten sind,

In Folge der zwei Begriffsbestimmungen und einem geänderten Verweis im § 28j (3) EnWG erfolgt eine eindeutige Definition von Wasserstoffspeichieranlagen und -betreibern und damit verbunden eine klare Trennung gegenüber den Gasspeichern und ihren Betreibern.

Zugangsregulierung der Wasserstoffspeicher

Mit der Anwendung des § 28m EnWG auch für Wasserstoffspeicher ist erkennbar, dass das BMWi eine Zugangsregulierung für den Bereich der Wasserstoffspeicher vorsieht. Damit wird die derzeitige regulatorische Einordnung der Gasspeicher auch für den Wasserstoffmarkt formuliert. **Vor diesem Hintergrund empfiehlt INES, die Vorschrift für den Zugang stärker an die bestehende Regelung des § 28 (1) EnWG anzulehnen. Aufgrund der geringen Reife des Wasserstoffmarktes empfiehlt INES allerdings auch zu prüfen, ob die Zugangsregulierung bereits in der frühen Phase der Marktentwicklung verpflichtend eingeführt werden muss.** INES regt an, für Betreiber von Wasserstoffspeichieranlagen eine Wahlmöglichkeit zu schaffen, sich der Zugangsregulierung zu unterwerfen.

3. Wasserstoffnetze und ihre Betreiber

Freiwillige Zugangsregulierung, Kostenprüfung und Entflechtung für Wasserstoffnetze

INES begrüßt, dass mit der vorgeschlagenen Übergangsregulierung die Entwicklung der Wasserstoffnetze in einen marktorientierten Rahmen eingefasst wird. Dies spiegelt sich in dem Vorschlag wider, eine Regulierung der Wasserstoffnetze gemäß § 28j EnWG „Anwendungsbereich der Regulierung von Wasserstoffnetzen“ erst nach positiver

Bedarfsprüfung vorzusehen. **Die Entscheidung, keine verpflichtende Regulierung einzuführen, ist aus Sicht der INES zielführend.**

Die Übergangsregulierung bietet den großen Vorteil, dass die Akteure sofort in einem marktwirtschaftlichen Umfeld starten können und verhindert somit, dass die Wasserstoffnetz-Entwicklung durch komplizierte Regulierungsvorschriften und Genehmigungsprozesse, wie sie bspw. für das heutige Erdgasnetz bestehen, verlangsamt wird. **Darüber hinaus ist der nunmehr skizzierte, aber für Wasserstoffnetzbetreiber nicht verpflichtende Regulierungsrahmen einfach und an den richtigen Stellen wirksam.** Er schreibt vor allem zwei Grundsätze fest. Zum einen verankert er bereits frühzeitig den Grundsatz eines diskriminierungsfreien Zugangs zu Wasserstoffnetzen gemäß § 28m EnWG „Anschluss und Zugang zu den Wasserstoffnetzen“. Zum anderen sieht er gemäß § 28n EnWG „Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang“ eine Kostenprüfung für das Wasserstoffnetz vor und legt fest, dass die Entgelte diskriminierungsfrei aus den geprüften Kosten abzuleiten sind. Bei Letzterem ist vor allem relevant, dass Kosten gemäß § 28k EnWG „Rechnungslegung und Buchführung“ nicht zwischen Erdgasnetz und Wasserstoffnetz verschoben werden können. **Die Kosteneffizienz der Netzentwicklung und des Netzbetriebs für Wasserstoff und Erdgas steigt durch diese Kostentrennung signifikant an.** Netzbetreiber müssen sich überlegen, welche Wasserstoff-Projekte eine ausreichende Verbindlichkeit erlangt haben und tatsächlich einen Netzausbau rechtfertigen. Die Kosten können nicht auf Erdgaskunden umgelegt werden. Sie müssen auch überlegen, welche Erdgasnetze sie heute noch bauen und können die Kosten später nicht einfach auf die Nutzer eines Wasserstoffnetzes wälzen, wenn die Erdgasnutzung abnimmt.

Eine klare Trennung zwischen dem Monopolbereich Netz und anderen Wertschöpfungsstufen (z.B. Erzeugung, Speicherung) durch § 28l EnWG „Entflechtung“ stellt darüber hinaus sicher, dass lediglich in solchen Bereichen Regulierungseingriffe getätigt werden, in denen Missbrauchspotenziale durch die Monopolstellung bestehen und damit Marktversagen zu befürchten ist. **INES begrüßt diese Klarstellung und damit verbundene Bekenntnis zur Marktwirtschaft.**

Ad-hoc Bedarfsprüfung von Wasserstoffnetzen

Mit § 28o „Ad-hoc Prüfung der Bedarfsgerechtigkeit von Wasserstoffinfrastrukturen“ wird für die Entwicklung von Wasserstoffnetzen im regulierten Bereich eine Prüfung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgesehen. **Im Grundsatz begrüßt INES auch diese Regelungen. Um eine aufeinander abgestimmte Entwicklung von Wasserstoffnetzen und Wasserstoffspeichern zu gewährleisten, sollte die Prüfung allerdings nicht nur vor dem Hintergrund von Angebot und Nachfrage, sondern auch vor dem Hintergrund bestehender oder potenzieller Wasserstoffspeicher erfolgen.** So kann behördlich sichergestellt werden, dass Netze und Speicher gemeinsam eine effiziente Wasserstoffinfrastruktur ausbilden.

Bericht zum Sachstand und der Entwicklungsplanung von Wasserstoffnetzen

Gemäß § 28p (1) EnWG „Berichterstattung zur erstmaligen Erstellung des Netzentwicklungsplans Wasserstoff“ legen die Betreiber von Wasserstoffnetzen der BNetzA

erstmalig zum 1. April 2022 einen Bericht zum aktuellen Stand des Wasserstoffnetzes und zur Entwicklung eines Netzentwicklungsplans Wasserstoff 2035 vor.

Gemäß § 28p (2) EnWG umfasst dieser Bericht mögliche Kriterien zur Berücksichtigung von Wasserstoff-Projekten. **INES empfiehlt, im Rahmen dieser Kriterien zu beschreiben, welche Verbindlichkeit Wasserstoff-Projekte erlangen müssen, damit ein Netzausbau im regulatorischen Rahmen genehmigungsfähig ist. Darüber hinaus sollten Wasserstoffnetzbetreiber und Wasserstoffspeicherbetreiber im Vorfeld gemeinsam ein Konzept erarbeiten, wie im Rahmen der künftigen Netzentwicklungspläne Wasserstoff eine integrierte Entwicklung von Wasserstoffnetzen und Wasserstoffspeichern sichergestellt werden kann.** Dieses Konzept sollte auch mögliche Einbindungsmodelle erörtern, die eine Zusammenarbeit zwischen Wasserstoffnetzbetreibern und Wasserstoffspeicherbetreibern im Netzentwicklungsplan Wasserstoff beschreiben.

In § 28p (3) EnWG heißt es, dass die BNetzA auf der Grundlage des Berichts Empfehlungen für die rechtliche Implementierung eines verbindlichen Netzentwicklungsplans Wasserstoff erstellt. **Im Grundsatz ist diese Vorschrift zu begrüßen, allerdings sollte die BNetzA auch Informationen berücksichtigen, die über den Bericht hinaus zur Verfügung stehen. Insbesondere sollte die BNetzA das zwischen Wasserstoffnetzbetreibern und Wasserstoffspeicherbetreibern erarbeitete Konzept zur Integration von Wasserstoffspeichern bei der Wasserstoffnetzentwicklungsplanung beachten.**

Darüber hinaus erscheint der Einbezug weiterführender Informationen auch deshalb zielführend, weil der Bericht nur von solchen Wasserstoffnetzbetreibern verfasst wird, die sich freiwillig den Regulierungsvorschriften und damit auch der Berichtspflicht unterworfen haben. In der Empfehlung der BNetzA sollten Informationen und Hinweise von allen Wasserstoffnetzbetreibern und darüber hinausgehenden weiteren Marktakteuren als Grundlage herangezogen werden können.

INES dankt dem BMWi für die umfangreichen Informationen, die im Vorfeld zur Anhörung mitgeteilt worden sind. Mit Blick auf zukünftige Prozesse empfehlen wir jedoch, die Konsultationsfrist zu erweitern, damit auch eine tiefgreifende inhaltliche Prüfung des Gesetzesvorschlags möglich ist.

INES-Ansprechpartner

Sebastian Bleschke
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)30 36418-086
Fax +49 (0)30 36418-255